



## Hauptsatzung der Stadt Leer (Ostfriesland)

Stand: 13.06.2022

(Lesefassung inkl. 5. Änderungssatzung)

Das **Amtsblatt** für den Landkreis Leer vom 15.07.2022/Ausgabe 13

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung .....	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel .....	2
§ 3 Ratszuständigkeit.....	2
§ 4 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher.....	2
§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit.....	3
§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG.....	3
§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete .....	3
§ 8 Anregungen und Beschwerden.....	3
§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen.....	4
§ 10 Einwohnerversammlungen.....	4
§ 11 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik.....	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4

## Hauptsatzung der Stadt Leer (Ostfriesland)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Leer (Ostfriesland)".
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist ein blauer Schild mit einem silbernen "L" in seiner Mitte. Der senkrechte Schaft des "L" ist zu beiden Seiten eingefasst von je einem silbernen Stern und gekrönt mit einem silbernen Röschen.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift "Stadt Leer (Ostfriesland)".
- (4) Die Stadtfahne zeigt in der Längsrichtung oben und unten einen roten und in der Mitte einen weißen Streifen mit dem Stadtwappen.
- (5) In den Ortschaften sowie im Ortsteil Leerort können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.

### § 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Bingum, Heisfelde, Hohegaste, Loga, Logabirum, Nettelburg und Nüttermoor werden nach Maßgabe des § 96 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt. Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher für die Ortschaften Hohegaste und Nettelburg werden auf Vorschlag aus der Mitte des Rates bestimmt. Die Straße „Niedersachsenring“ sowie die dazugehörigen Grundstücke gehören zur Ortschaft Nüttermoor und die Straße „Günther-Tietjen-Ring“ sowie die dazugehörenden Grundstücke gehören zur Ortschaft Heisfelde.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

## **§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat und die Stadtbaurätin oder der Stadtbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat und die Stadtbaurätin oder der Stadtbaurat gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Absatz 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter\*innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Mitglieder der Vertretung und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete**

Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für den Fachbereich 2 (Bauwesen) von der Stadtbaurätin oder vom Stadtbaurat, für den Bereich der übrigen Verwaltung von der Leitenden Bürobeamtin oder dem Leitenden Bürobeamten vertreten.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Leer zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder

Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leer werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.leer.de](http://www.leer.de) und im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ ([www.landkreis-leer.de/amtsblatt](http://www.landkreis-leer.de/amtsblatt)) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage ([www.leer.de](http://www.leer.de)) und durch Aushang im Rathaus der Stadt Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer. Zeit und Ort öffentlicher Ausschusssitzungen werden ebenfalls durch Aushang im Rathaus der Stadt Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer und im Internet unter [www.leer.de](http://www.leer.de) bekannt gemacht.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen i.S.d. § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 15.07.2022 in Kraft.